

---

# **Satzung der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V.**

(beschlossen auf der Kreiskonferenz vom 10.07.2023)

- § 1 Name und Sitz**
  - §2 Zweck**
  - § 3 Sicherung und Steuerbegünstigung**
  - § 4 Organisationsaufbau**
  - § 5 Mitgliedschaft**
  - § 6 Beitragspflicht**
  - § 7 Korporative Mitglieder**
  - § 8 Jugendwerk**
  - § 9 Organe**
  - § 10 Kreiskonferenz**
  - § 11 Präsidium**
  - § 12 Vorstand**
  - § 13 Abteilungsversammlung**
  - § 14 Abteilungsvorstand**
  - § 15 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**
  - § 16 Wählbarkeit und Mandat**
  - § 17 Satzungsänderung**
  - § 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**
  - § 19 Auflösung des Kreisverbandes**
  - § 20 Bestandteile der Satzung**
  - § 21 Inkrafttreten der Satzung**
- Notwendige Beschlüsse**

---

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. Die Kurzbezeichnung lautet: AWO Berlin Kreisverband Südost e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Verbandsgebiet umfasst die Bezirke Lichtenberg, Treptow-Köpenick und Neukölln.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. (AWO Landesverband).

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils geltenden Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
2. die Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
3. die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit;
4. die Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
5. die Ausbildung für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe;
6. die Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
7. die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege sowie die Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, die enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen, kommunalen und bezirklichen Verwaltung bei der Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
8. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege;
9. die Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität;
10. die Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
11. die Öffentlichkeitsarbeit;
12. die Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen;
13. die Förderung des Kreisjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

## **§ 3 Sicherung und Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:
  1. Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich (§ 2 Nr. 1, 2 und 3);

- 
2. Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen (§ 2 Nr. 4);
  3. Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium (§ 2 Nr. 5);
  4. Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme (§ 2 Nr. 6);
  5. Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu geplanten Gesetzesänderungen (§ 2 Nr. 7);
  6. Beratung u. a. in Fachausschüssen (§ 2 Nr. 8);
  7. Teilnahme an und Durchführung von Konferenzen, Tagungen sowie die Pflege von Begegnungen usw. (§ 2 Nr. 9, 10 und 11);
  8. Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial (§ 2 Nr. 12);
  9. Förderung von Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen (§ 2 Nr. 13);
  10. Unterstützung der Arbeit des Kreisjugendwerkes (§ 2 Nr. 14).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
  - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Organisationsaufbau**

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Die Aufteilung der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. in Abteilungen wird vom Präsidium festgelegt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. kann werden, wer sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die Mitgliedschaft und die ehrenamtliche Betätigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder der Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der

- 
- Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- (2) Bei Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Kreisverbänden zu einem neuen Kreisverband bedarf es keines neuen Aufnahmeverfahrens. Jedem Mitglied steht es frei, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Verschmelzung seinen Austritt zu erklären.
  - (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag.
  - (4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter\*innen Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter\*innen allein oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
  - (5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines volljährigen Partners/einer volljährigen Partnerin in der Familienmitgliedschaft zu.
  - (6) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.
  - (7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch beim Präsidium zulässig. Gegen dessen Entscheidung kann Widerspruch beim Landesvorstand eingelegt werden. Vor der Entscheidung durch den Landesvorstand sind der/die Widerspruchsführer\*in und das Präsidium zu hören. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.
  - (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
    1. schriftliche Erklärung gegenüber der Organisation;
    2. Ausschluss als Ergebnis eines Ordnungsverfahrens nach den Regeln des Ordnungsverfahrens gemäß dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht begleicht;
    3. den Tod des Mitglieds.
  - (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
    1. wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat;
    2. wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt oder geschädigt hat.

---

## **§ 6 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Kreis-, Landes- oder Bundeskonferenzen verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

## **§ 7 Korporative Mitglieder**

- (1) Vereinigungen mit sozialen und sozialpädagogischen Aufgaben, die in den Bezirken Neukölln, Lichtenberg und Treptow-Köpenick tätig sind, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. anschließen.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
- (4) Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Sie wählen ihre Delegierten für die Kreiskonferenz. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart. Weitere Einzelheiten werden in einem Korporationsvertrag geregelt.

## **§ 8 Jugendwerk**

- (1) Sollte sich ein Kreisjugendwerk bilden, gilt dessen Satzung.
- (2) Das Jugendwerk wird entsprechend der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes unterstützt.
- (3) Das Präsidium sowie der hauptamtliche Vorstand des Kreisverbandes sind zur Aufsicht über und zur Prüfung des Kreisjugendwerkes verpflichtet.
- (4) Die Revisoren/-innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/-innen durchzuführen. Mindestens einmal jährlich erstattet das Kreisjugendwerk Bericht an das Präsidium.

## **§ 9 Organe**

Die Organe der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. sind:

1. die Kreiskonferenz;
2. das Präsidium;
3. der (hauptamtliche) Vorstand;
4. die Abteilungsversammlungen;
5. die Abteilungsvorstände.

---

## **§ 10 Kreiskonferenz**

- (1) Die Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus:
1. den stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:
    - a) den gewählten Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes;
    - b) den in den Abteilungsversammlungen gewählten Kreisdelegierten, deren Zahl mindestens 20 beträgt. Bei mehr als 1.000 Mitgliedern wird die Zahl je weitere 100 um jeweils 2 Kreisdelegierte erhöht. Die Zahl der auf die einzelnen Abteilungen entfallenden Kreisdelegierten wird vom Präsidium nach der Zahl der Mitglieder bemessen, für die bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres 24 Monatsbeiträge (2 Jahre) abgerechnet wurden.
    - c) einem/einer gewählten Vertreter\*in des Kreisjugendwerkes;
    - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl 10 % der ordentlichen Mitglieder der Kreiskonferenz nicht übersteigen soll. Näheres regelt die Wahlordnung des Kreisverbandes.
  2. den Mitgliedern mit ausschließlich beratender Stimme, und zwar:
    - a) dem (hauptamtlichen) Vorstand und
    - b) den Revisoren/-innen des Kreisverbandes.
- (2) Die Aufgaben der Kreiskonferenz sind:
1. die Wahl der Präsidiumsmitglieder, wie sie in § 11 Absatz 1 a) bis d) genannt sind;
  2. die Wahl der Delegierten zur Landeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., wobei die Geschlechter möglichst paritätisch vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden ist;
  3. die Wahl der Revisoren/-innen (mindestens 2);
  4. die Beschlussfassung über:
    - a) Anträge grundsätzlicher Angelegenheiten des Kreisverbandes;
    - b) Sachanträge an die Landeskonzferenz;
    - c) Vorschläge für die Aufsichtsgremien von Landes- und Bundesverband;
    - d) für die Arbeit des Präsidiums bindende Richtlinien;
  5. die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und des Geschäftsberichtes des (hauptamtlichen) Vorstands, einschließlich des Berichtes des Wirtschaftsprüfers;
  6. die Entlastung des Präsidiums.
- (3) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium jährlich mit einer Frist von mindestens 4 (vier) Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Anträge und Wahlvorschläge zur Kreiskonferenz können eingebracht werden durch:

- 
1. die Abteilungsversammlungen;
  2. das Präsidium und
  3. den (hauptamtlichen) Vorstand.

Die Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens 3 (drei) Wochen vor der Kreiskonferenz beim Präsidium einzureichen. Die vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge sind den einzelnen Delegierten mindestens 1 (eine) Woche vor der Kreiskonferenz zuzustellen. Während der Kreiskonferenz können Anträge und Wahlvorschläge von den Delegierten eingebracht werden. Sie benötigen dazu die Unterstützung von mindestens 20 % der anwesenden Delegierten.

- (5) Die Kreiskonferenz beschließt eine Wahl- und eine Geschäftsordnung. Die Wahlen finden alle 4 (vier) Jahre auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Wahlen zum Präsidium finden geheim statt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten gefasst. Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so kann die Kreiskonferenz für die restliche Wahlperiode bis zur ordentlichen Kreiskonferenz eine/n Nachfolger\*in wählen. Tritt das Präsidium insgesamt zurück, hat es unverzüglich eine Kreiskonferenz zur Neuwahl einzuberufen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist einzuberufen, wenn:
  1. mindestens 2 (zwei) der Abteilungsversammlungen oder
  2. das Präsidium  
es verlangen.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (9) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von 2 (zwei) Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen.

---

## § 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  1. den stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:
    - a) der/dem Vorsitzenden des Präsidiums;
    - b) 2 (zwei) Stellvertreterinnen/Stellvertretern; die zusammen mit der/dem Vorsitzenden des Präsidiums den Sprecher-\*innen-Rat des Präsidiums bilden, und
    - c) bis zu 3 (drei) weiteren Mitgliedern (Beisitzer\*innen);
    - d) der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter der Abteilungen, es sei denn, diese sind hauptamtlich im Kreisverband oder einer seiner Gliederungen beschäftigt, sowie
    - e) bis zu 2 (zwei) benannten volljährigen Vertretern/-innen des Kreisjugendwerks, wobei möglichst unterschiedliche Geschlechter vertreten sein sollen.
  2. den Mitgliedern mit ausschließlich beratender Stimme, und zwar:
    - a) der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter von Abteilungen, sofern diese hauptamtlich beschäftigt sind;
    - b) den gewählten 2 (zwei) Revisoren/-innen.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden, deren Vorsitzenden und Mitglieder von ihm berufen werden.
- (4) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens 4 (vier) Mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 (einer) Woche ein.
- (5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
  1. Entscheidungen zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung und zu den sozialpolitischen Leitlinien sowie die Zustimmung zur strategischen Steuerung der Unternehmen;
  2. die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
  3. die Aufsicht über den (hauptamtlichen) Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Entlastung des Vorstandes;
  4. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes;
  5. die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des (hauptamtlichen) Vorstandes;
  6. die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung;
  7. die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz;
  8. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums;



- 
9. die Beschlussfassung zur Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
  10. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  11. die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand;
  12. die Zustimmung zur Gründung von und zur Beteiligung an Gesellschaften;
  13. die Genehmigung von Verbindlichkeiten entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstandes;
  14. die Berufung eines Aufsichtsrates für Tochterunternehmen.

Der Sprecher\*innen-Rat ist zuständig für:

1. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes nach § 26 BGB sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 12 Abs. 2;
2. die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreterinnen/Vertretern im Sinne des § 30 BGB.

Der Aufsichtsrat für Tochterunternehmen ist entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Gesellschafterverträge im Sinne eines Aufsichtsratsgremiums mindestens zuständig für:

1. Berufung und Abberufung der Geschäftsführung(en) der Tochtergesellschaften;
  2. die Aufsicht über die Geschäftsführung(en). Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Entlastung der Geschäftsführung(en);
  3. die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts der Geschäftsführung;
  4. die Beschlussfassung zur Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Umlaufverfahren und auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der (hauptamtliche) Vorstand wird vom Sprecher\*innen-Rat für die Dauer von 5 (fünf) Jahren berufen. Die erneute Berufung ist möglich.
- (2) Der (hauptamtliche) Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens 2 (zwei) Personen. Ein Vorstandsmitglied wird zur/zum Vorsitzenden berufen. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, festgelegt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Sprecher\*innen-Rats des Präsidiums. Der Sprecher\*innen-Rat beruft weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf.
- (3) Der (hauptamtliche) Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

- 
- (4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben Alleinvertretungsrecht im Rahmen ihrer in der Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten mit Ausnahme von:
1. An- und Verkäufen von Liegenschaften unabhängig ihres Wertes;
  2. Darlehensabschlüssen und Geldanlagen über 100 TEUR.
- In diesen Punkten (§ 12 (4) 1. und 2.) der Satzung wird der Verein durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Statuts, des Grundsatzprogramms, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Er ist unter anderem zuständig für:
1. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
  2. die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium und den Sprecher\*innen-Rat;
  3. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (6) Mit Zustimmung des Sprecher\*innen-Rates kann der Vorstand besondere Vertreter\*innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
- (7) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand mindestens vierteljährlich mit einer Frist von 1 (einer) Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Umlaufverfahren, auch im Wege der elektronischen Kommunikation, gefasst werden.
- (8) Die hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung des (hauptamtlichen) Vorstands wird entsprechend der Vorgaben des Bundesverbandes angemessen vergütet. Über die Höhe entscheidet der Sprecher\*innen-Rat.

### **§ 13 Abteilungsversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Abteilungsversammlung statt, zu welcher der Abteilungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einlädt. In Ausnahmefällen kann das Präsidium einladen. Bei der Einladung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- 
- (2) Alle 4 (vier) Jahre, spätestens 4 (vier) Wochen vor der Kreiskonferenz, nimmt die Abteilungsversammlung den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und erteilt dem Abteilungsvorstand Entlastung. Sie wählt den Abteilungsvorstand gemäß § 14 und die Delegierten zur Kreiskonferenz, deren Geschlechter möglichst paritätisch vertreten sind, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen/ Kandidaten vorhanden ist. Sie beschließt ferner über Sachanträge und unterbreitet Wahlvorschläge zum Kreisvorstand, zur Landeskonferenz sowie zum Landesvorstand.
  - (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Wer länger als 3 (drei) Monate keinen Beitrag gezahlt hat, besitzt kein Stimmrecht
  - (4) Die Abteilungsversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
  - (5) Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### **§ 14 Abteilungsvorstand**

- (1) Der jeweilige Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:
  1. dem/der Abteilungsvorsitzenden und
  2. einer/einem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden.Alternativ dazu ist auch eine Doppelspitze mit 2 Abteilungsvorsitzenden möglich.
- (2) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Der/die Abteilungsvorsitzende ist Mitglied im Präsidium und kann durch einen/eine Stellvertreter\*in dort vertreten werden. Bei einer Doppelspitze wird diese von 1 Mitglied im Präsidium vertreten.

#### **§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisverband ist zu jährlicher Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verpflichtet.
- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch 1 (eine) externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils geltenden Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

---

## **§ 16 Wählbarkeit und Mandat**

- (1) Mandatsträger\*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Mitglieder des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und Delegierte zu allen Organen müssen mindestens seit 2 (zwei) Jahren Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (3) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Zweidrittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz oder der Abteilungsversammlung einem entsprechenden Ausnahmeantrag zustimmen.
- (4) Präsidiums-, Sprecher\*innen-Rats- und Aufsichtsratsfunktionen des Kreises mit Stimmrecht sind unvereinbar mit einem hauptamtlichen Beschäftigungs- oder Anstellungsverhältnis beim Kreis und bei zum Kreis gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt beteiligt sind.
- (5) Hauptamtlich Beschäftigte dürfen nur nach Maßgabe des geltenden Verbandsstatuts als Kreis- und/oder Landesdelegierte der Arbeiterwohlfahrt gewählt werden.
- (6) Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 9) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ende der Mitgliedschaft.

## **§ 17 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann durch einen Beschluss der Kreiskonferenz geändert werden.
- (2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung benötigt die Zustimmung von Zweidrittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

## **§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (3) Das Präsidium oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Abteilungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

---

## **§ 19 Die Auflösung des Kreisverbandes**

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung benötigt die Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
- (3) Das bei der Auflösung der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Berlin Kreisverband Südost e.V. vorhandene Vermögen fällt der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu. Bei Verschmelzung mit einem oder mehreren Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt fällt das vorhandene Vermögen an den so neu entstandenen Kreisverband.

## **§ 20 Bestandteile der Satzung**

- (1) Die Satzungsbestimmungen der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. sowie der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. sind gemäß § 1 Abs. 3 für den Kreisverband bindend.
- (2) Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist für den Kreisverband bindend.
- (3) Das geltende Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt ist für die Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. bindend.
- (4) Wahlen werden nach den Bestimmungen der dieser Satzung als Anlage beigefügten Wahlordnung durchgeführt.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung mit allen Änderungen tritt mit der erstmaligen Wahl des Präsidiums in Kraft.
- (2) Nachfolgende Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

## **Notwendige Beschlüsse**

- (1) Die Kreiskonferenz bevollmächtigt den (hauptamtlichen) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die von der Kreiskonferenz beschlossene Satzungsänderung zu berichtigen, soweit das Amtsgericht als Registergericht die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet.
- (2) Der (hauptamtliche) Vorstand ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelung eine solche vorzusehen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.